

[Im Browser anzeigen](#)



Unser Zitat des Monats

„Dumme Gedanken hat jeder, aber der Weise verschweigt sie.“
– Wilhelm Busch

Ganz und gar nicht verschweigen möchten wir Ihnen – wie immer – Neues aus der Kanzlei und Rechtsprechung.

Aktuelles aus unserer Kanzlei: Der Risiko Radar – Ihr Check Up für Pflegeunternehmen

Bereits im letzten Newsletter haben wir auf das neue **Risiko-Controlling-System „Risiko Radar“** hingewiesen. Anhand von **über 80 gezielt ausgewählten und besonders praxisrelevanten Fragen** aus dem Gesellschafts-, Unternehmens-, Arbeits- und Pflegebereich ermitteln wir den „Gesundheitszustand“ Ihres Unternehmens. Wir machen Haftungsrisiken sichtbar, bevor Schäden entstehen, und zeigen konkrete Wege zur **Haftungsvermeidung und Risikoreduktion** auf – klar, strukturiert und umsetzbar. Wir freuen uns über den regen Zuspruch. Offenbar haben wir mit diesem Produkt „einen Nerv“ getroffen.

Bei Interesse wenden Sie sich gerne direkt an **Rechtsanwalt Dr. Ulbrich** oder **Rechtsanwalt Kaminski**. Wir unterstützen Sie dabei, Ihr Pflegeunternehmen rechtssicher, stabil und zukunftsfähig aufzustellen.

Arbeitsrecht

Vertragsstrafe bei Nichtantritt der Arbeit

Dr. Ulbrich & Kaminski hat vor dem Arbeitsgericht Aachen eine wichtige Entscheidung herbeigeführt, die für Arbeitgeber in der Pflegewirtschaft von hoher Bedeutung ist: Das Gericht hat mit Urteil vom 19.02.2026 (Az. 6 Ca 3378/25) entschieden, dass ein Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe zahlen muss, wenn er eine vereinbarte Stelle nicht antritt. Eine Pflegefachkraft hatte in dem zugrundeliegenden Fall einen Arbeitsvertrag bei einer Intensivpflegeeinrichtung unterschrieben. Im Arbeitsvertrag war geregelt: Wenn der Arbeitnehmer die Arbeit schuldhaft nicht antritt, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Wochenvergütung zahlen.

Kurz vor Arbeitsbeginn teilte der Arbeitnehmer mit, dass er die Stelle doch nicht antreten werde. Er wollte lieber bei seinem bisherigen Arbeitgeber bleiben. Am ersten Arbeitstag erschien er nicht. Die Pflegeeinrichtung verlangte daraufhin die vereinbarte Vertragsstrafe.

Das Arbeitsgericht Aachen gab der Klage statt. Das Gericht bestätigte, dass solche Vertragsstrafeklauseln grundsätzlich zulässig sind. Es verwies dabei auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (u.a. BAG, Urteil vom 19.08.2010 – 8 AZR 645/09).

Ein Arbeitnehmer muss demzufolge alles Zumutbare unternehmen, damit das vereinbarte Arbeitsverhältnis tatsächlich beginnen kann. Unterlässt er dies oder vereitelt er den Arbeitsantritt selbst, handelt er zumindest fahrlässig, häufig sogar vorsätzlich. In solchen Fällen verwirkt er die vereinbarte Vertragsstrafe.

Das Urteil zeigt: Auch in Zeiten von Fachkräftemangel dürfen Arbeitnehmer Arbeitsverträge nicht folgenlos brechen. Eine wirksame Vertragsstrafenklausel kann Pflegeeinrichtungen in solchen Fällen schützen.

Die Entscheidung hat hohe Praxisrelevanz, denn gerade in der Pflegewirtschaft kommt es immer wieder vor, dass Fachkräfte einen Arbeitsvertrag unterschreiben und dann kurzfristig absagen.

Umwandlungsrecht

BGH schafft Klarheit zur Bilanz bei Umwandlungen

Viele Pflegeunternehmen passen ihre Gesellschaftsstruktur regelmäßig an. Gründe sind etwa die Verstetigung des Unternehmens, Haftungsbegrenzung, Schaffung einer Struktur, in der zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterstellung unterschieden werden kann, das Ermöglichen von Beteiligungen am Unternehmen oder die Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge. Solche Veränderungen erfolgen häufig über Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs bringt hier mehr Rechtssicherheit (Beschluss vom 18. März 2025, II ZB 1/24): Bei Verschmelzungen und Spaltungen verlangt § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG, dass mit der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers eingereicht wird. Der Stichtag dieser Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegen. In der Praxis wird hierfür meist die Schlussbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses verwendet. Wenn Geschäftsjahr und Kalenderjahr übereinstimmen, muss die Anmeldung der Umwandlung deshalb regelmäßig bis zum 31. August erfolgen, wenn die Bilanz zum 31. Dezember genutzt wird.

Unklar war bislang jedoch eine zentrale Frage: Muss diese Bilanz bereits innerhalb der Acht-Monats-Frist erstellt sein? Einige Obergerichte hatten dies verlangt. In der Praxis führte dies zu erheblichen Risiken bei Umstrukturierungen. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage nun im Beschluss BGH II ZB 1/24 entschieden.

Das Gericht stellt klar: Die Bilanz muss bei Ablauf der Acht-Monats-Frist noch nicht erstellt sein. Sie kann auch nach der Anmeldung der Umwandlung aufgestellt und beim Registergericht nachgereicht werden. Der BGH begründet dies damit, dass die Bilanz nicht zu den zwingenden Kerndokumenten der Umwandlung gehört. Entscheidend ist vielmehr, dass der Umwandlungsvertrag und die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter wirksam vorliegen (§§ 5, 13 UmwG). Außerdem soll das Registerverfahren verhältnismäßig bleiben. Fehlende Unterlagen dürfen daher grundsätzlich nachgereicht werden. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem registerrechtlichen Amtsermittlungssatz (§ 26 FamFG).

Auch der Gläubigerschutz bleibt gewahrt. Entscheidend ist lediglich, dass der Bilanzstichtag innerhalb der gesetzlichen Acht-Monats-Frist liegt. Der Bundesgerichtshof setzt zugleich eine wichtige Grenze: Das Registergericht darf eine Frist setzen, innerhalb derer die Bilanz nachgereicht werden muss. In der Praxis wird diese Frist regelmäßig etwa **einen Monat** betragen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Eintragung der Umwandlung abgelehnt werden.

Unternehmen erhalten mehr Flexibilität bei der Vorbereitung von Umwandlungen. Gleichzeitig bleibt eine klare zeitliche Grenze bestehen, sodass Registergerichte weiterhin Rechtssicherheit gewährleisten können.

Die Entscheidung stärkt damit die praktische Handhabung des Umwandlungsrechts und erleichtert strukturierende Maßnahmen im Pflegebereich.

BSG

Kein Anspruch ambulanter Leistungserbringer auf Kostenübernahme nach Tod der Leistungsberechtigten in Wohngemeinschaften

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit zwei Urteilen vom 30.10.2025 grundlegende Klarstellungen zum Anspruchsübergang nach § 19 Abs. 6 SGB XII getroffen (Az. B 8 SO 13/24 R und B 8 SO 1/25 R). Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Leistungserbringer in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Tod einer leistungsberechtigten Person offene Pflege- oder Betreuungskosten unmittelbar gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen können.

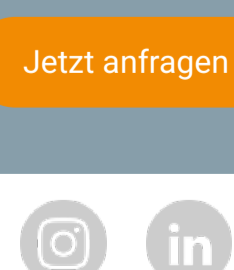
In beiden Verfahren verneinte das BSG einen solchen Anspruch. Nach § 19 Abs. 6 SGB XII gehen Ansprüche der leistungsberechtigten Person auf den Leistungserbringer nur dann über, wenn es sich um „Leistungen für Einrichtungen“ handelt. Diese Voraussetzung liegt nach Auffassung des Gerichts bei ambulanten Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nicht vor. Weder ambulante Betreuungsleistungen noch ambulante Pflegeleistungen erfüllen den Einrichtungsbegriff des Sozialhilferechts.

Im Verfahren B 8 SO 13/24 R betraf der Streit die Kostenübernahme für Betreuungsleistungen in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft im Sinne des § 24 des Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW). Der Leistungserbringer verlangte nach dem Tod der Leistungsberechtigten vom Sozialhilfeträger die Zahlung ungedeckter Betreuungskosten. Das BSG lehnte dies ab. Die erbrachten Betreuungsleistungen stellten keine Leistungen für Einrichtungen dar. Entscheidend sei, dass der Anbieter keine Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung der Bewohnerin übernommen habe. Damit fehle ein wesentliches Merkmal einer stationären Einrichtung. Im Parallelverfahren B 8 SO 1/25 R bestätigte das Gericht diese Rechtsauffassung für ambulante Pflegeleistungen in derselben Versorgungsform.

Das BSG stellte zudem klar, dass der Einrichtungsbegriff in § 19 Abs. 6 SGB XII nicht anders auszulegen ist als im übrigen Leistungsrecht der Sozialhilfe. Der Gesetzgeber habe den Übergang von Ansprüchen bewusst auf bestimmte Konstellationen beschränkt. Ambulante Dienste sollten von der Sonderrechtsnachfolge gerade nicht erfasst werden. Die Entscheidungen haben erhebliche praktische Bedeutung für Leistungserbringer in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Sie tragen das wirtschaftliche Risiko offener Forderungen grundsätzlich selbst, wenn eine leistungsberechtigte Person verstirbt, bevor der Sozialhilfeträger über die Kostenübernahme entschieden oder Leistungen ausgezahlt hat. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers über § 19 Abs. 6 SGB XII scheidet in diesen Konstellationen aus.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwältinnen Partnerschaftsgesellschaft mbB
Vertretungsberechtigte Partnerin:
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Stefanie Christian Ulbrich, M.A.
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus
44787 Bochum
Deutschland
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21
E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)